



CHRISTIAN TOMUSCHAT

DAS DEUTSCH-GRIECHISCHE DILEMMA

Der gegenwärtige Streit zwischen Deutschland und Griechenland wird nicht von Gewalttätigkeit begleitet. Urplötzlich tauchen aber aus dem Dunkel der Vergangenheit Namen von Orten auf, die den meisten Deutschen bis vor kurzem unbekannt waren, die sich aber unauslöschlich in das kollektive Gedächtnis der Griechen eingebrannt haben. Distomo hat insoweit symbolische Bedeutung gewonnen. Vielerorts haben deutsche Truppen während der Besetzung Griechenlands im II. Weltkrieg als Vergeltungsmaßnahme Dutzende, ja teilweise Hunderte von Geiseln ermordet, nachdem zuvor Angriffe auf deutsche Einheiten Tote und Verletzte zurückgelassen hatten. In der Mehrzahl der Fälle¹ handelte es sich bei den Ermordeten um Frauen, Kinder und alte Männer – Zivilisten, die nicht an den Überfällen der Partisanen beteiligt waren. Es geht also entgegen manchen Berichten in den Medien nicht nur um Geld, sondern in erster Linie um Schuld und Sühne.

Am 6. April 1941 waren die Truppen des nationalsozialistischen Deutschlands von Bulgarien her in Griechenland eingefallen, nachdem das faschistische Italien mit seinem Versuch gescheitert war, das Land unter Einsatz militärischer Gewalt seiner Herrschaft zu

unterstellen. Adolf Hitler wollte vor dem geplanten Krieg gegen die Sowjetunion die deutsche Südostflanke sichern. Die griechischen Streitkräfte vermochten trotz erbitterter Gegenwehr dem Ansturm der geballten deutschen Militärmacht nicht lange standzuhalten. Schon am 23. April 1941 mußte das Land kapitulieren. Einen Monat später eroberte die deutsche Wehrmacht auch die Insel Kreta. Aber eine vollständige Beherrschung des griechischen Territoriums gelang den Besatzungstruppen nie. Über Jahre hinweg konnten sich Partisanengruppen bilden, die mit ungebrochenem Widerstandswillen Überfälle auf deutsche Truppeneinheiten verübten, in aller Regel freilich unter Nichteinhaltung der damals geltenden völkerrechtlichen Regeln, weil sie sich nicht offen als Kampfgruppen zu erkennen gaben. Auch von ihnen wurden Kriegsverbrechen wie die Hinrichtung gefangener deutscher Soldaten verübt.

Die Antwort der deutschen Besatzungstruppen auf Partisanenüberfälle war durchweg von grausamer Härte.² Das vielleicht bekannteste Beispiel ist der Ort Distomo, wo deutsche Einheiten nach einem Partisanenüberfall, bei dem drei (oder sechs?) deutsche Soldaten getötet und 18 weitere zum Teil schwer verletzt worden waren, 218 (oder 223) Einwohner des Ortes, zum großen Teil Frauen und Kinder, auf teilweise bestialische Art ermordeten.³ An anderen Orten ging die Besatzungsmacht ähnlich vor, etwa in Kommeno (16. August 1943),⁴ Lyngiades (3. Oktober 1943),⁵ Kalavryta (13. Dezember 1943)⁶ oder Klissoura (5. August 1944).⁷ Das Ziel war es, eine abschreckende Wirkung zu erzielen, im Einklang mit einem verbrecherischen Befehl des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht Wilhelm Keitel vom 16. September 1941, in dem es hieß:

»Um die Umtriebe im Keime zu ersticken, sind beim ersten Anlaß unverzüglich die schärfsten Mittel anzuwenden, um die Autorität der Besatzungsmacht durchzusetzen und einem weiteren Umsichgreifen vorzubeugen. Dabei ist zu bedenken, daß ein Menschenleben in den betroffenen Ländern vielfach nichts gilt und eine abschreckende Wirkung nur durch ungewöhnliche Härte erreicht werden kann. Als Sühne für ein deutsches Soldatenleben muß in diesen Fällen im allgemeinen die Todesstrafe für 50-100 Kommunisten als an-

gemessen gelten. Die Art der Vollstreckung muß die abschreckende Wirkung noch erhöhen.«⁸

Die Liste der griechischen Verluste erschöpft sich nicht in den zahlreichen Massakern. Allen Berichten zufolge plünderte die deutsche Wehrmacht das Land rücksichtslos aus. Die Versorgungslage der Bevölkerung verschlechterte sich von Jahr zu Jahr. Genannt wird eine Zahl von über 100.000 Toten, die dem Hunger zum Opfer fielen.⁹ Das Deutsche Reich räumte sich überdies bei der Bank von Griechenland selbst einen Kredit in Höhe von 476 Millionen Reichsmark ein, der dazu bestimmt war, die Besatzungskosten zu decken. Teile dieses Betrages wurden noch vor Kriegsende getilgt. Im Übrigen blieb die Schuldsomme bestehen. Es ist dieser Zwangskredit, der in der jüngeren Diskussion eine herausgehobene Rolle gespielt hat, weil von griechischer Seite behauptet wird, daß es sich dabei um einen Schadensposten handele, der nicht mit den üblichen Maßstäben einer Kriegsschadensregelung gemessen werden könne.

All diese Dinge gehören zu den unbestreitbaren historischen Daten, wobei die Geschichtserzählungen nur in den Einzelheiten voneinander abweichen. Aber es ist die rechtliche Bewertung, über die sich bisher noch kein Konsens hat erzielen lassen. Grundvoraussetzung für jede Überlegung über mögliche Ersatzansprüche Griechenlands ist das Unrecht der schadenverursachenden Tat. Keine Zweifel gibt es daran, daß die Entfesselung des II. Weltkrieges durch das nationalsozialistische Deutschland einen massiven Bruch des geltenden Völkerrechts bedeutete. Mit einem Vertrag aus dem Jahre 1928, dem sog. Briand-Kellogg-Pakt, hatten sich die europäischen Nationen, unter Einschluß auch von Deutschland und Griechenland, verpflichtet, gegeneinander keine Angriffskriege mehr zu führen. Die Verletzung des Paktes war ein völkerrechtswidriger Vorgang, der später im Nürnberger Prozeß auch als Verbrechen gegen den Frieden zu dem Anklagepunkt »Führung eines Angriffskrieges« gegen die Leitgestalten des Dritten Reiches führte.

Wenn ein Krieg oder, nach moderner Terminologie, ein bewaffneter Konflikt ausbricht, ist das Recht nicht am Ende. Ein Absturz in das

absolute Chaos soll durch die Normen des humanitären Rechts, des sog. *jus in bello*, verhindert werden. Das *jus in bello* bestimmt, daß ein totaler Krieg nicht geführt werden darf. Die Kriegführenden müssen sich bei ihren Aktionen mäßigen.¹⁰ Nur militärische Ziele dürfen angegriffen werden, zivile Objekte hingegen müssen geschont werden, Kriegsgefangene dürfen nicht umgebracht werden, und die Zivilbevölkerung darf nicht zum Angriffsziel genommen werden. Mit dem Schutz der Zivilbevölkerung steht die Tötung von Zivilpersonen als Vergeltungsakt oder Repressalienmaßnahme in offensichtlichem Widerspruch. In der Zeit des II. Weltkrieges herrschte noch keine einhellige Überzeugung dahingehend, daß Repressalien gegen die Zivilbevölkerung ausnahmslos verboten seien. Heute hat diese Rechtsauffassung in dem Genfer Abkommen IV von 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten ihren gefestigten Niederschlag gefunden (Art. 35). In einem der Nachfolgeprozesse zum Nürnberger Hauptprozeß hatte sich ein US-amerikanisches Militärgericht im Jahre 1949 mit dieser Frage auseinanderzusetzen.¹¹ In dem Prozeß, dem sog. Hostage Trial, auf Deutsch: Geiselmordprozeß, hatten sich zehn deutsche Generäle vornehmlich für ihr Verhalten im von Deutschland besetzten Südosteuropa zu verantworten. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, daß es möglicherweise einer Besatzungsmacht gestattet sein könne, zur Sicherung von Recht und Ordnung an einem bestimmten Ort vorbeugend Geiseln zu nehmen, um damit die Bevölkerung von Gewalttaten abzuhalten. Demgegenüber müsse es als ausnahmslos unzulässig betrachtet werden, wenn nach einem Partisanenüberfall ohne Richterspruch Zivilisten zur Vergeltung hingerichtet würden;¹² auch jedes Übermaß bei solchen Vergeltungsmaßnahmen sei unzulässig. Acht der Generäle wurden zu langen Freiheitsstrafen verurteilt, ausnahmslos aber schon im Jahre 1951 wieder freigelassen.¹⁵

Für die Zeit des II. Weltkrieges muß das Urteil des amerikanischen Militärgerichts als Ausdruck der damals geltenden Rechtsregeln betrachtet werden. Danach steht fest, daß in der Tat die Massenhinrichtungen in den genannten Orten klare Verletzungen des Kriegsrechts darstellten. Es kann keine Rechtfertigung dafür geben,

Dutzende, ja sogar Hunderte von Zivilisten umzubringen, wenn Partisanengruppen Angriffe auf deutsche Truppeneinheiten verübt hatten, auch wenn nach dem damaligen Kriegsrecht solche Angriffe von Kämpfern, die sich nicht als solche zu erkennen gaben, ihrerseits rechtswidrig waren.

Die spontane Reaktion fast jeden Beobachters wird lauten: Wenn Unrecht verübt wird, muß doch den Opfern Wiedergutmachung geleistet werden! Wenn menschliches Leben vernichtet worden ist, kann es wohl nicht angehen, daß die Täter sanktionslos ausgehen und daß die Opfer oder deren Familien für den Schaden, der ohnehin physisch nicht wiedergutmacht werden kann, keinen Ausgleich erhalten. Andererseits muß von vornherein in Betracht gezogen werden, daß ein Krieg in jedem Falle derart hohe Verluste an Sachgütern und Menschenleben mit sich bringt, daß eine vollständige Rückkehr zu dem früheren Zustand undenkbar erscheint. Kein Schädigerstaat hat jemals umfassenden finanziellen Ausgleich für die von ihm während eines Krieges verursachten Verluste geleistet. Auch das geteilte Deutschland wäre angesichts der drückenden Armut der Jahre nach 1945 nicht in der Lage gewesen, alle Schäden, die aus seinem Aggressionskrieg und der damit verbundenen Verfolgung der rassischen Minderheiten in Europa und über die Grenzen Europas hinaus erwachsen waren, wettzumachen. Das Rad der Geschichte läßt sich nicht zurückdrehen. Aber es sollte zumindest versucht werden, im weitestmöglichen Umfang Gerechtigkeit walten zu lassen. Das Dilemma liegt auf der Hand. Wird die Verantwortlichkeit des Schuldigen übermäßig ausgedehnt, so ist mit politischem Widerstand zu rechnen, der neue Unruhe stiften und möglicherweise erneut in kriegerische Auseinandersetzungen ausmünden kann. Mit der Aufbürdung einer Gesamtverantwortlichkeit auf das Deutsche Reich in Art. 231 des Versailler Friedensvertrages¹⁴ haben bekanntlich die alliierten Siegermächte im Jahre 1919 geradezu tragisch Schiffbruch erlitten.

Wie stellt sich das Recht diesem Dilemma, das bei nüchterner Betrachtung nach einer feinen Ausbalancierung zwischen den Forderungen der Gerechtigkeit und einer staatsmännischen Sicht kluger

Rationalität verlangt, die nicht nur auf die Vergangenheit zurückblickt, sondern gleichzeitig auch die Zukunft ins Kalkül einbezieht? Dem Völkerrecht sind solche Konflikte nicht unbekannt, hat es doch von jeher die Aufgabe gehabt, Kriege zu verhindern, zumindest ihren Ablauf zu mäßigen, und sodann wiederum verlässliche Grundlagen für einen neuen Friedenszustand zu schaffen.

Zwei unterschiedliche Dimensionen der Wiedergutmachung gilt es zu unterscheiden. Für den mitfühlenden Beobachter steht im Vordergrund der verletzte Einzelne, dessen persönliche Rechtsgüter beeinträchtigt worden sind. Kriege führen zwangsläufig zur Vernichtung von Sachgütern, aber körperliche Verwundung und Tod bilden die erschreckendste Ausprägung des Kriegsgeschehens. Verständlicherweise verlangt das Opfer nach Entschädigung. Andererseits hat jeder bewaffnete Konflikt auch einen kollektiven Aspekt. Es ist das Gemeinwesen als solches, das Schaden erleidet, in der vielfältigsten Form. Es geht nicht nur um die Zerstörung von Infrastruktureinrichtungen, sondern auch um das soziale Gewebe in seiner differenzierten Komplexität, das im Krieg weitgehend zerrissen wird.

Für die Opfer des II. Weltkrieges wäre es sicher das Beste gewesen, wenn sie sich unmittelbar an die deutschen Gerichte hätten wenden können mit der ganz einfachen Argumentation, deutsche Truppen hätten als Organe des Deutschen Reiches Unrecht begangen, so daß Deutschland nach seinen allgemeinen Haftungsregeln für den Schaden Ausgleich zu leisten habe. In der Tat gibt es im deutschen Recht eine Haftungsnorm, die Vorschrift des § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, heute in Verbindung mit Art. 34 des Grundgesetzes, die vorsieht, daß der Staat Schadensersatz zu leisten hat, wenn ein Amtsträger in Ausübung seiner Funktionen eine Verletzung seiner Amtspflichten begangen hat. Es ist an sich selbstverständlich, daß ein deutscher Soldat auch in einem bewaffneten Konflikt auf dem Boden eines anderen Staates die einschlägigen Vorschriften des Kriegsrechts zu beachten hat. Dies galt auch schon während des II. Weltkrieges, blieb allerdings weithin unbeachtet, da die nationalsozialistische Kriegsmaschinerie in den Konflikten im Osten Europas bewußt fast alle rechtlichen Fesseln abstreifte. Aber die deutsche

Rspr. hat die sachliche Geltung der staatlichen Amtshaftung seit jeher eingeschränkt und sie nicht auf Handlungen im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes angewandt.¹⁵ Wie noch zu zeigen sein wird, ist dies keine willkürliche Entscheidung, sondern eine Eingrenzung, die sich aus der Logik der Regeln über den Schadensausgleich im Falle des bewaffneten Konflikts ergibt.

Denkbar wäre auch, daß das verletzte Individuum versucht, einen Schadensersatzanspruch unmittelbar aus den Regeln des Völkerrechts abzuleiten. Zur Zeit der deutschen Besetzung Griechenlands in den Jahren 1941 bis 1945 gab es als einzige einschlägige Rechtsmasse das humanitäre Recht mit seinen Regeln über die Art und Weise der Kriegsführung. Der völkerrechtliche Menschenrechtsschutz ist erst in Reaktion auf die Gräueltaten des II. Weltkrieges entstanden. Die Regeln des humanitären Rechts richteten sich lediglich an die Staaten als die klassischen Akteure des Völkerrechts. Nur sie waren aus dem *jus in bello* berechtigt und verpflichtet. Auch nach dem II. Weltkrieg hat sich an diesem Rechtszustand bisher wenig geändert, was vielfach bedauert wird. Selbst wenn man anerkennt, daß vor allem durch die unmittelbare strafrechtliche Verantwortlichkeit für Kriegsverbrechen ein grundlegender Wandlungsprozeß in Gang gekommen ist, so gilt doch für die Zeit bis 1945, daß das Völkerrecht keine Rechtsgrundlage für individuelle Ersatzansprüche lieferte. Allgemein herrschte die Überzeugung, daß Kriegsfolgen sachgerecht nur im Wege von völkerrechtlichen Verträgen zwischen den beteiligten Staaten bereinigt werden könnten.¹⁶ Die Geltendmachung von Individualansprüchen durch jedes einzelne Kriegsoffer läßt sich auch mit dem Gedanken einer geordneten Gesamtabwicklung nicht vereinbaren.

Das griechische Gericht in Livadia, bei dem eine Klage der Einwohner von Distomo eingereicht worden war, hat dies im Jahre 1997 anders gesehen.¹⁷ Später war seine Rechtsauffassung in einem aufsehenerregenden Urteil des griechischen Areopag, des höchsten Zivilgerichts des Landes, bestätigt worden.¹⁸ Die Argumentation beider Gerichte war bestechend einfach. Sie betonten die besondere Scheußlichkeit der in Distomo an der Zivilbevölkerung begangenen

Verbrechen und folgerten, daß derartige Untaten nicht ohne Sanktion bleiben dürften. Später hat dann der italienische Kassationshof dieselbe Richtung der Beweisführung eingeschlagen und demgemäß Deutschland zur Wiedergutmachung im Hinblick auf die von der deutschen Besatzungsmacht in Italien begangenen schweren Verstöße gegen das Völkerrecht verurteilt.¹⁹ Alle diese Versuche sind vorläufig gescheitert, weil es auch bei Zugrundelegung eines materiellen Ersatzanspruchs an der Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung fehlt. Ein Staat kann wegen seiner hoheitlichen Handlungen nicht vor den Gerichten eines anderen Landes im Zivilrechtsweg verklagt werden. Der Internationale Gerichtshof hat diese Sperre in einem wegweisenden Urteil vom 3. Februar 2012 bestätigt.²⁰

Ganz anders sind die Dinge vom Ansatz her hinsichtlich der von Griechenland als Staat auf der völkerrechtlichen Ebene erhobenen Ersatzansprüche zu beurteilen. Nach allgemeinem Völkerrecht löst jede Unrechthandlung einen Wiedergutmachungsanspruch zugunsten des geschädigten Staates aus.²¹ Da der Überfall auf Griechenland im April 1941 einen klaren Bruch des Briand-Kellogg-Paktes bedeutete, hat sich das Deutsche Reich seinerzeit schadensersatzpflichtig gemacht. Die Schadensersatzpflicht gilt auch für die Verletzungen des humanitären Rechts. Sie ist auch nicht allein durch die Veränderungen innerhalb Deutschlands untergegangen. In der heutigen Bundesrepublik Deutschland lebt das frühere Deutsche Reich im völkerrechtlichen Sinne fort, auch wenn es sich seiner politischen Struktur nach grundlegend gewandelt hat und insofern mit dem nationalsozialistischen Deutschen Reich inhaltlich nichts mehr zu tun hat.

Dennoch darf man die Schlußfolgerung wagen, daß im heutigen Zeitpunkt eine Verpflichtung, an Griechenland Entschädigungsleistungen zu erbringen, nicht mehr besteht. Der Gedankengang hin zu diesem Ergebnis ist nicht einfach, sogar etwas verwinkelt, aber letzten Endes doch zwingend und nicht anfechtbar. Das gilt sowohl für die Verletzungen des Kriegsverbots und der völkerrechtlichen Schutznormen des *jus in bello* wie auch für die Zwangsanleihe aus dem Jahre 1942.

Die alliierten Siegermächte des II. Weltkrieges waren sich im Klaren darüber, daß das besiegte und zerstörte Deutschland nicht in der Lage sein würde, vollen Schadensersatz für alle von ihm angerichteten Schäden zu leisten. Deswegen kamen sie im Juli/August 1945 wenige Monate nach dem Ende der Feindseligkeiten in Potsdam zusammen, um über das Schicksal des deutschen Staates und seiner Bevölkerung zu entscheiden. Einen wesentlichen Bestandteil ihrer bei dieser Gelegenheit getroffenen Abmachungen (»Potsdamer Abkommen«)²² bildete die Reparationsfrage (Kap. IV). Im Einklang mit einem zuvor schon in Jalta vor Kriegsende (11. Februar 1945) getroffenen Beschluß einigte man sich erneut darauf, daß Deutschland zu zwingen sei, »to compensate to the greatest possible extent for the loss and suffering that she has caused to the United Nations and for which the German people cannot escape responsibility«.

Griechenland war an dem Potsdamer Abkommen ebenso wenig wie zuvor in Jalta unmittelbar beteiligt. Am Konferenztisch saßen ausschließlich die Hauptsiegermächte, nämlich die USA, Großbritannien, die Sowjetunion und später auch Frankreich. Aber diese vier Mächte trafen Verfügungen nicht nur mit intendierter Wirkung für sich und das bei der Konferenz ebenfalls nicht repräsentierte Deutsche Reich, sondern darüber hinaus mit Wirkung auch für alle anderen Kriegsgegner Deutschlands, wie sich insbesondere aus den Vorschriften über deutsche Reparationen ergibt. So heißt es in Abschnitt 3. von Kap. IV, daß die Wiedergutmachungsansprüche der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs und *anderer zu Wiedergutmachung berechtigter Staaten* aus deutschem Vermögen in den westlichen Zonen und aus dem deutschen Auslandsvermögen zu befriedigen seien. Nach Ziff. 1 waren hingegen alle Entnahmen industrieller Güter aus der östlichen Besatzungszone für die Sowjetunion reserviert. Damit handelte es sich um eine vollständige Regelung der gesamten Reparationsproblematik. An sich gilt im allgemeinen Völkerrecht der Grundsatz, daß kein Staat Verfügungen zugunsten oder zu Lasten dritter Staaten treffen kann.²⁵ Aber kraft ihrer überragenden Stellung als Hauptsiegermächte fühlten sich die vier Staaten ermächtigt, eine Art Generalbereinigung zu treffen,

die gleichzeitig für sämtliche Kriegsgegner gelten sollte. Es versteht sich von selbst, daß Macht allein das Recht nicht verdrängen kann. Sämtliche Kriegsgegner haben sich indes den Entscheidungen von Jalta und Potsdam gebeugt und keinen wirksamen Protest dagegen eingelegt. Sie haben damit auch rechtlich eine Treuhänderschaft der vier Großmächte für die Regelung der Folgen des II. Weltkrieges in Bezug auf Deutschland anerkannt. Diese Treuhänderschaft hat sich bis zum Jahre 1990 fortentwickelt.

Die in Jalta und Potsdam begonnene Linie setzte sich in dem Übereinkommen vom 14. Januar 1946 über Reparationen aus Deutschland fort, das der Umsetzung und Realisierung der Potsdamer Beschlüsse diente. An diesem Übereinkommen waren die meisten westlichen Kriegsgegner Deutschlands nunmehr auch förmlich beteiligt, auch Griechenland. Im Rahmen der in Paris installierten Inter-Alliierten Reparationsagentur wurden genaue Prozentsätze für die Verteilung der verfügbaren deutschen Vermögensmasse festgesetzt. Griechenland sollte in einer der beiden Kategorien von Gütern 2,7% erhalten, in der anderen einen Prozentsatz von 4,35. Tatsächlich hat es auch von der Reparationsagentur Vermögensgüter im geschätzten Werte von 13,5 Millionen US-Dollar (Wertstellung 1938) erhalten. Das Übereinkommen stellte eine merkwürdige Mischung von Endgültigkeit und Vorläufigkeit dar. Einerseits sollten die festgelegten Prozentsätze die endgültige Befriedigung aller Wiedergutmachungsansprüche darstellen (Art. 2 A), andererseits galt ein Vorbehalt, zu geeigneter Zeit die Form, die Dauer oder den Gesamtbetrag der von Deutschland zu leistenden Reparationen festzulegen (Art. 2 B).²⁴ Einige Jahre später wurde durch das Londoner Schuldenabkommen, an dem Griechenland wiederum beteiligt war, die Vorläufigkeit abermals betont. In der Kernvorschrift des Abkommens wurde vereinbart, daß »eine Prüfung der aus dem Zweiten Weltkriege herührenden Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden ... bis zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt« wird. Offensichtlich konnte mitten im Kalten Krieg, angesichts der fortdauernden Teilung Deutschlands, ein Schlußstrich nicht gezogen werden. Der Bundesrepublik

Deutschland wurde ein Aufschub gewährt, sie sollte nicht mit Forderungen belastet werden, die ihren Wiederaufbau behindert hätten. Der Aufschub galt für alle Kriegsschäden, »einschließlich der Kosten der deutschen Besatzung«, also auch mit Wirkung für die Zwanganleihe.

Als im Jahre 1990 der sog. Zwei-plus-Vier-Vertrag über die Wiedervereinigung Deutschlands abgeschlossen wurde, war von der Reparationsfrage offiziell nicht mehr die Rede. Das Wort »Reparationen« wird beiseite gelassen, es taucht im Text des Vertrages nicht auf. Indes werden in dem Vertrag auf Dauer die Grenzen Deutschlands festgelegt. Ausdrücklich wird überdies vereinbart, daß das vereinte Deutschland und die Republik Polen die zwischen ihnen bestehende Grenze zusätzlich bestätigen werden.²⁵ Mit diesen Formulierungen wurde ein Verzicht auf die deutschen Gebiete östlich der Oder-Neiße-Linie geleistet, aber unter Vermeidung der Worte »Verzicht« oder »Gebietsübertragung«. Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß dieser mutige Schritt seine Rechtfertigung nur als Wiedergutmachung Deutschlands für die Schäden des II. Weltkriegs finden konnte. Deutschland erbrachte ein gewaltiges Opfer mit eben diesem Verzicht auf rd. ein Viertel seines Staatsgebiets. Mit dem Vertrag gaben die beiden deutschen Staaten ihrerseits alle ihnen gegen die Siegermächte zustehenden Forderungen wegen Verletzungen des Völkerrechts auf. Vereinbart wurde eine »abschließende Regelung«. In der Charta von Paris für ein Neues Europa, die am 21. November 1990 von einer Plenarkonferenz aller Staaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa angenommen wurde,²⁶ heißt es:

»Wir nehmen mit großer Genugtuung von dem am 12. September in Moskau unterzeichneten Vertrag [dem Zwei-plus-Vier-Vertrag] Kenntnis ...«

Keine einzige Regierung erhob Einwendungen, daß eine ausdrückliche Regelung der Reparationsfrage unterblieben sei, die Einhelligkeit wurde durch keinerlei Vorbehalt gestört.

Ist die Bundesregierung im Recht, wenn sie derzeit mit konstanter Monotonie immer wieder in offiziellen Mitteilungen den

Standpunkt vertritt, daß der Zwei-plus-Vier-Vertrag gemäß seinem offiziellen Titel als »Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland« tatsächlich eine abschließende Regelung darstelle? Wiederholt sei, daß im Völkerrecht an sich wie auch im bürgerlichen Recht der Grundsatz gilt, daß niemand zu Lasten eines Dritten einen Vertrag abschließen kann. Durch Verträge kann man sich selbst verpflichten, aber niemals eine andere Person, und natürlich ist es auch ausgeschlossen, einem Dritten Rechte wegzunehmen. Und ist es nicht widersprüchlich, zunächst im Londoner Schuldenabkommen eine Prüfung der aus dem II. Weltkrieg herrührenden Forderungen bis zu der endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückzustellen (Art. 5 Abs. 2), um dann im Jahre 1990 abrupt zu erklären, jetzt seien alle früheren Ansprüche vom Tisch und könnten nicht mehr geltend gemacht werden? Auf den ersten Blick scheint es hier in der Tat eine gewisse Widersprüchlichkeit zu geben, die sich aber bei genauerer Betrachtung vollkommen auflöst.

In Potsdam traten die vier Hauptsiegermächte als Treuhänder für alle Kriegsgegner des Deutschen Reiches auf, indem sie wie ein Insolvenzverwalter die Reparationsfrage mit Wirkung für alle regelten und sich gleichzeitig das Recht herausnahmen, über den territorialen Bestand des Reiches zu verfügen. Alle Kriegsgegner haben seinerzeit diese in gewisser Weise angemäße Rolle der Siegermächte akzeptiert, die ihre künftige Rolle mit ständigem Sitz im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vorwegnahm. In der Tat war die Charta der Vereinten Nationen im August 1945 bereits ausgehandelt, sie war nur noch nicht in Kraft getreten. Ihre Treuhänderfunktion für alle Kriegsgegner nahmen die Hauptsiegermächte im Jahre 1990 mit dem Abschluß des Zwei-plus-Vier-Abkommens abermals wahr, auch diesmal von keiner Seite in dieser Funktion angefochten. Die damit von den ehemaligen Kriegsgegnern erklärte Zustimmung zu der Friedensregelung von 1990 läßt sich nicht mehr rückgängig machen.

Muß man von juristischer Trickserei sprechen, wenn bis zum Jahre 1990 alle Reparationsforderungen als zurückgestellt behandelt wurden, dann aber über Nacht erklärt wurde, nunmehr sei alles erledigt?

Wer so argumentiert, verkennt die Bedeutung des Zwei-plus-Vier-Vertrages. Die beiden deutschen Staaten leisteten ja nunmehr förmlich Verzicht auf ein Viertel deutschen Staatsgebiets, ein ganz ungewöhnlicher Schritt, wie man ihn aus keinem der Friedensverträge seit der Gründung der Vereinten Nationen im Jahre 1945 kennt. Überdies läßt auch die abschließende Regelung keinerlei Raum für deutsche Ansprüche wegen der Vertreibung der deutschen und deutschstämmigen Bevölkerung aus diesen Gebieten sowie aus ganz Osteuropa und die damit im Zusammenhang stehenden Verluste von Millionen von Menschenleben. Es trifft zu, daß die unmittelbaren Nutznießer des Gebietsverzichts lediglich Polen und die Sowjetunion waren. Da aber die Vier Mächte als Treuhänder für alle Kriegsgegner handelten, müssen diese sich die in den Hauptstädten Washington, London, Paris und Moskau ergangenen Entscheidungen zurechnen lassen. So entfällt auch der Vorwurf der Widersprüchlichkeit. Im Jahre 1953 bei der Londoner Schuldenkonferenz ließ sich noch nicht absehen, welchen Verlauf die politische Entwicklung nehmen würde. Die Hoffnung war noch wach, daß letzten Endes doch wieder ein Deutschland in den Grenzen von 1937 entstehen würde. Dann hätte die Reparationsregelung völlig anders aussehen müssen. Da aber Deutschland mit dem Verzicht auf seine Ostgebiete seine Hauptreparationsleistung erbrachte, blieb daneben kein Raum für weitere Reparationsansprüche. Dennoch hat die Bundesrepublik Deutschland sich nicht auf diesen Standpunkt versteift, sondern sich bereiterklärt, für Schäden, die nicht als Kriegsschäden gelten können, nämlich spezifische Folgen rassistischer Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber, Schadensersatz zu leisten. In Erinnerung gerufen sei in diesem Zusammenhang, daß fast die gesamte jüdische Bevölkerung von Thessaloniki der Rassenideologie des Nationalsozialismus zum Opfer fiel. Griechenland hat in diesem Rahmen auf Grund eines Vertrages vom 18. März 1960 vor über 50 Jahren eine Schadensersatzleistung in Höhe von 115 Millionen DM erhalten. Überdies darf in Anschlag gebracht werden, daß Griechenland auf Grund seiner Teilnahme am europäischen Integrationsprozeß seit 1981 aus Brüssel Milliarden von Fördergeldern

erhalten hat, deren finanzielle Last zu einem wesentlichen Teil von der Bundesrepublik Deutschland getragen worden ist.

Die juristische Bewertung vermag den Beobachter bei Würdigung aller Umstände der komplexen Zusammenhänge zu eindeutigen Ergebnissen zu führen. Im Hinblick auf die Opfer von Distomo, von Kalavryta oder Lyngiades sowie die Tausende sonstigen ermordeten Griechen bleibt die Antwort unbefriedigend, und auch für Deutschland bleibt das moralische Schuldkonto offen. Entsetzliches Unrecht ist verübt worden, und dieses Unrecht hat keine Sühne gefunden. Wohl keiner der deutschen Militärangehörigen, die bei den Massakern Hand angelegt haben, ist später vor deutschen Gerichten zur Verantwortung gezogen worden.²⁷ Im Geiselfall vor dem US-amerikanischen Militärgericht sind durch das Urteil vom 19. Februar 1949 die Generäle Helmuth Felmy, Hubert Lanz und Wilhelm Speidel wegen der von ihnen auf dem Boden Griechenlands angeordneten oder geduldeten Mordaktionen zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt worden.²⁸ Auf den Seiten dieses Urteils findet sich eine nüchterne, aber gerade wegen dieser Nüchternheit erschreckende Darstellung der Barbarei des deutschen Militärs. Es bleibt ein schlimmes Versäumnis der Nachkriegspolitik in der Bundesrepublik Deutschland, daß man sich nicht auch von deutscher Seite aus mit Entschlossenheit an die strafrechtliche Aufarbeitung der Gräueltaten aus der Zeit der deutschen Besatzungsherrschaft in den europäischen Nachbarländern gemacht hat.

All dies ändert nichts an der Tatsache, daß finanzielle Entschädigungsleistungen nach einem Gradmesser berechnet werden, der die Gesamtlage zwischen Sieger und Besiegtem in Anschlag bringt. Dem moralischen Verständnis widerstrebt es an sich, zu solchen hartherzigen Saldierungen zu schreiten. Festgehalten werden darf aber: Wohl kaum ein Land hat nach einem verlorenen Krieg solch hohe Entschädigungsleistungen erbracht wie die – westliche – Bundesrepublik Deutschland, und auch das östliche Deutschland, die DDR, hat für die Schulden des Deutschen Reiches einstehen müssen.²⁹ Mehr als 70 Jahre nach dem Kriegsende sollten die Rechnungen der Vergangenheit nicht umgestürzt werden. Eine zweite Welle

der Entschädigungen kann es nicht geben, auch nicht angesichts der Tatsache, daß sich die wirtschaftlichen Relationen seit dem Jahre 1945 bis heute grundlegend verschoben haben. Für die rechtliche Betrachtung ist das Jahr 1945 maßgebend. Aber Deutschland muß sich seiner moralischen Schuld bewußt bleiben. Im Jahre 1941 ist durch den Überfall auf Griechenland und die nachfolgende terroristische Besatzungsherrschaft nicht nur das Völkerrecht verletzt worden, sondern auch ein Zivilisationsbruch ist erfolgt. Kein Hinderungsgrund besteht, durch symbolische Akte diese moralische und rechtliche Schuld zu bekräftigen,⁵⁰ wie dies vornehmlich zwei deutsche Bundespräsidenten getan haben. Bundespräsident Rau hat schon bei einem Besuch in Kalavryta im Jahre 2000 ein klares Bekenntnis zur deutschen Verantwortlichkeit abgelegt,⁵¹ und Bundespräsident Gauck hat am 7. März 2014 in Lyngiades »mit Scham und Schmerz« die Familien der Ermordeten im Namen Deutschlands um Verzeihung gebeten.⁵²

Anmerkungen

- 1 Anders in Kalavryta.
- 2 Vgl. allgemein Manfred Messerschmidt, Partisanenkrieg auf dem Balkan. Ziele, Methoden, »Rechtfertigung«, in: Loukia Droulia / Hagen Fleischer (Hg.), Von Lidice bis Kalavryta. Widerstand und Besatzungsterror. Studien zur Repressalienpraxis im Zweiten Weltkrieg, Berlin 1999, S. 65-91; Hagen Fleischer, Deutsche »Ordnung« in Griechenland 1941-1944, *ibid.*, S. 151-212; Mark Mazower, *Inside Hitler's Greece. The Experience of Occupation, 1941-44*, New Haven und London 1995, S. 155-189.
- 3 Dazu mit näheren Einzelheiten Dieter Begemann, Distomo 1944, in: Gerd R. Ueberschär (Hg.), *Orte des Grauens. Verbrechen im Zweiten Weltkrieg*, Darmstadt 2003, S. 30-36.
- 4 Vgl. Mazower (Fn. 2), S. 190-200.
- 5 Dazu mit näheren Einzelheiten Hermann Frank Meyer, Mousiotitsas – Kommeno – Lyngiades 1943, in: *Orte des Grauens* (Fn. 3), S. 147-154. Bundespräsident Gauck besuchte Lyngiades anlässlich eines Staatsbesuchs in Griechenland am 7.3.2014, vgl. http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Downloads/DE/Reden/2014/03/140307-Mahnmal-Lyngiades-Griechenland.pdf?_blob=publicationFile.

- 6 Dazu mit näheren Einzelheiten Hermann Frank Meyer, Von Wien nach Kalavryta. Die blutige Spur der 117. Jäger-Division durch Serbien und Griechenland, Mannheim und Möhnesee 2002, S. 179-341; Eberhard Rondholz, Kalavryta 1943, in: Orte des Grauens (Fn. 3), S. 60-70.; ders., »Schärfste Maßnahmen gegen die Banden sind notwendig ...«, in: Guus Meershoek u. a., Repression und Kriegsverbrechen, Berlin / Göttingen 1997, S. 130 (141-145). Die Partisanen hatten zuvor 78 deutsche Gefangene erschossen.
- 7 Dazu Rondholz, in: Repression und Kriegsverbrechen (Fn. 6), S. 138-139.
- 8 International Military Tribunal Nuremberg, Trial of the Major War Criminals, Vol. 25 (1947), S. 530. Zu den schlimmsten Perversionen gehörte auch der von Keitel unterzeichnete, aber offenbar unmittelbar von Hitler angeordnete »Bandenbekämpfungsbefehl« vom 16. 12. 1942, wo es hieß: »Wenn dieser Kampf gegen die Banden sowohl im Osten wie auf dem Balkan nicht mit den allerbrutalsten Mitteln geführt wird, so reichen in absehbarer Zeit die verfügbaren Mittel nicht mehr aus, um dieser Pest Herr zu werden. Die Truppe ist daher berechtigt und verpflichtet, in diesem Kampf auch gegen Frauen und Kinder jedes Mittel anzuwenden, wenn es nur zum Erfolg führt«, vgl. Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg, Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, Band 10 (1947), S. 694 (auszugsweise).
- 9 Vgl. die Diskussion in Wikipedia, Große Hungersnot in Griechenland, http://de.wikipedia.org/wiki/Gro%C3%9Fe_Hungersnot_in_Griechenland.
- 10 Haager Landkriegsordnung, 1907, Art. 22: »Die Kriegführenden haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.«
- 11 Urteil vom 19. 2. 1949, Trials of War Criminals Before the Nuremberg Military Tribunals Under Control Council Law No. 10, Vol. XI/2, S. 1230 ff., <http://werle.rewi.hu-berlin.de/Hostage%20Case090901mit%20deckblatt.pdf>.
- 12 Derartige Racheakte gegen Zivilisten hat freilich auch gegen Kriegsende die französische Besatzungsmacht in Deutschland verübt. Siehe zu den Vorgängen in Markdorf am Bodensee am 2. Mai 1945 <https://morbusignorantia.wordpress.com/2012/11/02/die-geiseler-schie-sung-von-markdorf-1945/>; <http://www.suedkurier.de/region/bodenseekreis-oberschwab/en/markdorf/Die-Toten-des-2-Mai-1945;art372484,1523699>.
- 13 McCloy-Initiative von 1951, vgl. Thomas Alan Schwartz, America's Germany: John J. McCloy and the Federal Republic of Germany, Harvard 1991, S. 168.
- 14 »Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären, und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für alle Verluste und Schäden verantwortlich sind, die die alliierten und assoziierten

- ten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungenen Krieges erlitten haben.«
- 15 Offen gelassen in dem Beschluß des BVerfG vom 13. 8. 2013, EuGRZ 2013, 563, Rdnr. 52.
 - 16 Dazu Christian Tomuschat, State Responsibility and the Individual Right to Compensation Before National Courts, in: Andrew Clapham / Paola Gaeta (Hg.), *The Oxford Handbook of International Law in Armed Conflict*, Oxford 2014, S. 811-839. Die Nichtexistenz eines Ersatzanspruchs unmittelbar aus Völkerrecht hat auch das BVerfG in seinem Beschluß v. 13. 8. 2013 (Fn. 15), Rdnr. 43, bestätigt.
 - 17 Urteil vom 25.9./30.10.1997 (nicht veröffentlicht).
 - 18 Urteil vom 4. 5. 2000, *International Law Reports* 129, 514.
 - 19 Fall Ferrini, Urteil vom 11. 3. 2004, *Rivista di diritto internazionale* 87 (2004), 539; englische Übersetzung: *International Law Reports* 128, 659.
 - 20 Freilich hat der italienische Verfassungsgerichtshof durch ein Urteil vom 22. Oktober 2014 die Umsetzung des Urteils des IGH durch ein italienisches Gesetz Nr. 5 vom 14. 1. 2013 für verfassungswidrig erklärt. Wie dieser Konflikt zwischen der Völkerrechtsordnung auf der einen Seite und der italienischen Verfassung auf der anderen Seite aufgelöst werden kann, ist bis heute ungeklärt. Vgl. dazu C. Tomuschat, *The National Constitution Trumps International Law*, *Italian Journal of Public Law* 6 (2014), 189-196.
 - 21 Heute als allgemeiner völkerrechtlicher Grundsatz kodifiziert in Art. 1, 28 des Entwurfs der UN-Völkerrechtskommission zur Staatenverantwortlichkeit aus dem Jahre 2001, zur Kenntnis genommen von der UN-Generalversammlung durch Resolution 56/83 vom 12. Dezember 2001.
 - 22 Vom 2. August 1945, abgedruckt etwa bei Ingo von Münch (Hg.), *Dokumente des geteilten Deutschland*, Stuttgart 1968, S. 32.
 - 23 Heute vertraglich geregelt in Art. 34 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, v. 23. 5. 1969, BGBl. 1985 II, S. 927.
 - 24 Dazu auch Richard Buxbaum, *From Paris to London: The Legal History of European Reparation Claims: 1946-1953*, *Berkeley Journal of International Law* 31 (2013), p. 323 (330).
 - 25 Dies geschah durch den deutsch-polnischen Vertrag vom 14. 11. 1990, BGBl. 1991 II, S. 1329.
 - 26 EuGRZ 1990, S. 517.
 - 27 Einen Gesamtüberblick gibt Eberhard Rondholz, *Rechtsfindung oder Täterschutz? Die deutsche Justiz und die »Bewältigung« des Besatzungsterrors in Griechenland*, in: Von Lidice bis Kalavryta (Fn. 2), S. 225-267. In Verfahren gegen die Täter von Kalavryta scheute sich die Staatsanwaltschaft

- Bochum in einem Fall nicht einmal, das Massaker für rechtmäßig, sogar für notwendig zu erklären, S. 253. Angaben zu zwei ergebnislosen Verfahren wegen des Massakers von Distomo auch bei Begemann (Fn. 3), S. 34.
- 28 Felmy, 15 Jahre; Lanz, 12 Jahre; Speidel, 20 Jahre. Alle wurden aber 1951 schon wieder entlassen. Lanz war in der Nachkriegszeit später als Berater der FDP für militär- und sicherheitspolitische Fragen tätig.
- 29 Dazu Karl Doehring, Bernd Josef Fehn und Hans Günter Hockerts, Jahrhundertschuld, Jahrhundertsühne, München 2001.
- 30 Bundespräsident Gauck hat in einem Interview mit der Süddeutschen Zeitung am 1.5.2015 angeregt, »Möglichkeiten der Wiedergutmachung« auszuloten, vgl. <http://www.sueddeutsche.de/politik/bundespraesident-im-sz-interview-gauck-regt-wiedergutmachung-fuer-kriegsverbrechen-in-griechenland-an-1.2461218>.
- 31 Ansprache vom 4. 4. 2000, http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Rede/DE/Johannes-Rau/Reden/2000/04/20000404_Rede.html.
- 32 Vgl. oben Fn. 5.